

Taxordnung Stiftung Bühl

Gültigkeit

Tarife ab 01.01.2026

Diese Taxordnung gilt für Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich mit IV-Rente¹, die beitragsberechtigte Plätze² belegen.

Bei Personen, die über die Interkantonale Vereinbarung über Soziale Einrichtungen (IVSE) verrechnet werden, legt der zuständige Kanton die Taxen fest.

Finanzierung des Aufenthalts

Die (vom Kanton vorgegebenen) Normkosten³ eines Wohnaufenthaltes werden durch die Bewohnerinnen und Bewohner sowie den Kanton getragen. Die Bewohnerin oder der Bewohner bezahlt maximal die Normkosten.

Die Verteilung der Beiträge erfolgt dabei folgendermassen:

- **Bewohnerinnen und Bewohner:**
Pensionskosten (Zimmer und Mahlzeiten) und ein Anteil an die Betreuung werden mit Taxen finanziert
für nicht im Grundleistungskatalog enthaltene Leistungen verrechnen wir Leistungen mit Kostenbeteiligungen
- **Kanton:**
Betreuungskosten, die über dem durch die Bewohnerinnen und Bewohner getragenen Anteil liegen, werden durch den Kantonsbeitrag gedeckt

Die Finanzierung der Taxen und Leistungen mit Kostenbeteiligungen erfolgt über eigene Mittel der Bewohnerinnen und Bewohner (beispielsweise IV-Renten oder Hilflosenentschädigungen). Falls diese nicht ausreichen, muss der Anspruch auf Ergänzungsleistungen geprüft werden.

Der Kantonsbeitrag wird in einer Leistungsvereinbarung zwischen der Stiftung Bühl und dem Kantonalen Sozialamt festgelegt.

Taxe

Monatspauschale (Basis IBB 1-4)

Fr. 5296.20

Rückerstattung bei Abwesenheiten

Pro Abwesenheitstag erhalten Bewohnerinnen und Bewohner einen Teil der Taxe zurückerstattet. Der Abwesenheitstag ist folgendermassen definiert: Abwesenheit in der Nacht verbunden mit der Abwesenheit an zwei zeitlich daran gebundenen Hauptmahlzeiten

Mögliche Varianten:

- Mittagessen, Abendessen, Nacht
- Abendessen, Nacht, Mittagessen
- Nacht, Mittagessen, Abendessen

Ankündigungsfrist: 1 Tag im Voraus

Betrag der Rückerstattung pro Abwesenheitstag: Fr. 20.- plus allfällige Hilflosenentschädigung

¹ Neben Personen mit Rente gilt diese Taxordnung auch für Personen ohne Rente mit IV-Status gemäss ATSG sowie Personen im AHV-Alter mit Besitzstandswahrung.

² Beitragsberechtigt sind Wohnplätze, für die das Kantonale Sozialamt eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat.

³ «Normkosten» bedeutet, dass das Kantonale Sozialamt aufgrund der Daten aller Einrichtungen festlegt, wie hoch der Durchschnittsaufwand aller Einrichtungen für die jeweils betroffene Leistung ist. Dieser Wert kann somit von unseren effektiven Kosten abweichen.

Grundleistungen

Grundleistungen sind Leistungen, die mit Taxen abgegolten sind.

- Unterkunft (inkl. Nebenkosten) und Verpflegung (inkl. Spezialessen sowie Diäten - sofern nicht KVG-pflichtig)
- Möblierung des Zimmers oder Unterstützung der Einrichtung des Zimmers mit eigenen Möbeln
- Mitbenutzung der Sanitär- und Gemeinschaftsräume sowie des Mobiliars
- Unterstützung der Bewohner und Bewohnerinnen bei der Reinigung der gemeinschaftlichen Räume sowie der Zimmerreinigung gemäss Konzept und allgemeinen Regelungen der Stiftung Bühl
- Betreuung und Unterstützung bei der Alltagsbewältigung sowie Wohntraining gemäss Konzept und allgemeinen Regelungen der Stiftung Bühl
- Pflege bei leichten Krankheitsfällen gemäss Konzept und allgemeinen Regelungen der Stiftung Bühl
- Reinigung der persönlichen Wäsche erfolgt durch unterstützte selbständige Kleiderwäsche gemäss Konzept und allgemeinen Regelungen der Stiftung Bühl
- Bettwäsche und Frotteewäsche (falls nicht von der Bewohnerin oder dem Bewohner selbst gestellt)
- Materialien des täglichen Bedarfs (beispielsweise Zahnbürste oder Taschentücher)
- Transport und Begleitung bei Bedarf für Arztbesuche und Therapien innerhalb des Bezirks Horgen
- Transport und Begleitung bei Bedarf ausserhalb des Bezirks Horgen bei medizinischen Notfällen oder Facharztbesuchen, bei denen ein Zentrumsspital aufgesucht werden muss (exklusive Ambulanz oder Transportkosten)
- Transport und Begleitung bei Behördengängen (exklusive reine Transportkosten)
- Kollektive Freizeitangebote (allgemeine Ausflüge und Unternehmungen der Wohngemeinschaft)
- Transport, Begleitung und Betreuung bei individuellen Freizeitaktivitäten gemäss Konzept und allgemeinen Regelungen der Stiftung Bühl
- Übliche Aufwendungen zur Durchführung und Administration von Ein- und Austritten
- Sicherstellung der Leistungen (insbesondere Unterkunft, Verpflegung, Betreuung) an 365 (366) Tagen pro Jahr, Wochenendaufenthalte nach Vereinbarung gemäss Konzept und allgemeinen Regelungen der Stiftung Bühl

Leistungen mit Kostenbeteiligung

- Reisekosten und allfälliger Begleitungsaufwand für Arztbesuche und Therapien ausserhalb des Bezirks Horgen (nach Aufwand, Ansatz 80.- / Stunde)
- Spezielle Freizeitangebote mit besonderen Auslagen für Eintrittskarten und Übernachtungen, beispielsweise Ski- oder Schlittelweekend, Zoo- und Kinobesuche usw.
- Persönliche Anschaffungen, die über die Materialien des täglichen Bedarfs hinausgehen, beispielsweise individuelle Zimmergestaltung und Möbel (effektive Kosten).

Gültigkeit der Taxordnung

Diese Taxordnung gilt ab 1. Januar 2026. Das Kantonale Sozialamt legt die Taxen für das Folgejahr jeweils Ende Jahr fest.